

23-6418.1/4-2-7207

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Errichtung von zwei naturnahen Retentionsmulden und Renaturierung am Schaltdorfer Bach und Sachsendorfer Graben nordwestlich der Ortschaft Winklsaß auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1123, 1125 (Teilfläche) und 1129, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB („Hasenwiesen“) und Fl.Nr. 1235, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB („Schaltdorf“)

### **Standortbezogene Vorprüfung**

Die Gemeinde Neufahrn i. NB beantragt die Plangenehmigung für die Errichtung von zwei naturnahen Retentionsmulden und Renaturierung am Schaltdorfer Bach und Sachsendorfer Graben nordwestlich der Ortschaft Winklsaß auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1123, 1125 (Teilfläche) und 1129, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB („Hasenwiesen“) und Fl.Nr. 1235, Gemarkung Niederroning, Gemeinde Neufahrn i. NB („Schaltdorf“).

Gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben und Rückhaltebecken sowie kleinräumigen naturnahen Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzkriterium nicht durch das Vorhaben berührt werden und somit keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 04.04.2023  
Landratsamt Landshut  
-Sachgebiet 23-

Thaler